



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling in Tirol hat in seiner Sitzung vom 22.05.2019 nachstehende Verordnung beschlossen:

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Polling in Tirol

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Polling in Tirol vom 22. Mai 2019 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Polling in Tirol erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

- Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes 1 gegeben ist);

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteilen diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 1,90 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 0,40 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt brutto 7,27 Euro pro Jahr.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

(2) Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches an Wasser infolge Bezugs aus der Gemeindewasserversorgungsanlage ohne Wasserzähler nicht bekannt, so ist der Verbrauch zu schätzen.

(3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich dem Gemeindeamt nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen, wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(4) Für Objekte, deren Wasserverbrauch weniger als 80 m³ im Jahr beträgt, ist eine Mindestwasserbezugsgebühr von 80 m³ pro Jahr zu entrichten.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich, jeweils im 4. Quartal des betreffenden Kalenderjahres, vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung, 01.12.1994, außer Kraft.



Gemeindeamt Polling in Tirol

Bezirk Innsbruck-Land / Tirol

6404 Polling in Tirol, Polling in Tirol 107

Tel. 05238/88332 Fax. 88332-4

gemeinde@polling.tirol.gv.at

www.polling.at

Angeschlagen am:

11. 07. 2019

Abgenommen am:

26. 07. 2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

